Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 23. Januar 2023

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG); SMS und weitere Unterlagen zum Austausch zwischen BMF und Porsche CEO**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 24. Oktober 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10242**

DOK **2023/0017955**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrt[redacted]

mit Schreiben vom 24.Oktober 2022 legten Sie [redacted] Widerspruch gegen den hiesigen Bescheid vom 10. Oktober 2022 - Gz: V B 5 - O 1319/22/10242, DOK 2022/0904238 - ein.

Hierzu ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID:

I. Ihr Widerspruch vom 24. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.

II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist spätestens bis zum **25. Februar 2023** zu überweisen an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0552 4578.

BEGRÜNDUNG:

Zu I.

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 5. August 2022 baten Sie um Zugang zu nachfolgenden amtlichen Informationen:

„1. Kopien, Abschriften oder ähnliche Inhalte, aus denen der Inhalt folgender SMS hervorgeht:
- eine SMS (Geburtstagsgrüße) von BM Lindner an Porsche CEO Blume (6. Juni 2022)
- eine SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume zur "argumentativen Unterstützung" im Zusammenhang mit der Position der Bundesregierung zum Ende von Verbrennungsmotoren (28. Juni 2022)
- zwei SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume mit Bitte um Telefonat (22. Juli 2022)
- eine SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume mit Gratulation zur Übernahme VW CEO und zur Folgeberichterstattung zu Blumes angeblichen Äußerungen (23. Juli 2022)
- sowie mögliche weitere SMS zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021

2. sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit
- einem Telefonat zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume (Datum unbekannt) wie berichtet in DER SPIEGEL online am 4.8.2022 (https://www.spiegel.de/auto/christian-lindner-finanzminister-stimmte-sich-nach-kritischem-tv-bericht-eng-mit-porsche-chef-oliver-blume-ab-a-1ef85bba-1037-4e0e-bd22-580d3c229232), also z.B. Vorlagen, Notizen, Vermerke, Korrespondenzen o.ä.
- sowie zu möglichen weiteren Telefonaten zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021

3. sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit weiteren nicht unter 1. und 2. fallende Kontakte zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021 (entsprechend auch mögliche Kontaktaufnahmen von Porsche CEO Blume).“

Mit hiesigem Bescheid vom 10. Oktober 2022 - GZ: V B 5 - O 1319/22/10242, DOK 2022/0904238 - wurde Ihr IFG-Antrag aus folgenden Gründen abgelehnt:

A. Geburtstagsgratulation von Herrn Christian Lindner an Herrn Oliver Blume

Zwei SMS vom 6. und 10. Juni 2022, welche anlässlich des Geburtstages von Herrn Blume erfolgten, sind ausschließlich privater Natur und damit als private Informationen zu klassifizieren. Folglich fehlt es den Aufzeichnungen an der sog. Amtlichkeit. Aus diesem Grund wurde Ihr hierauf gerichteter Antrag abgelehnt.

B. Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels

Vier SMS vom 28. Juni 2022 stehen im Zusammenhang mit der Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels und enthalten keine entscheidungserheblichen Informationen für einen Verwaltungsvorgang des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Selbst wenn die Informationen amtlichen Zwecken dienen würden, müsste dies auch für die Aufzeichnungen gelten. Die oben aufgeführten SMS vermitteln aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass, einen gesonderten Verwaltungsvorgang anzulegen. Maßgeblich ist, ob die Nachrichten Teil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (vgl. Schoch IFG, 2. Aufl. 2016, IFG § 2 Rn. 45, 50, 57).

Bei den SMS handelt es sich um Informationen, die nicht den Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs bilden sollen. Da sie keinerlei entscheidungserheblichen Inhalt haben, sollen sie nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs im BMF werden. Wegen ihrer geringen inhaltlichen Relevanz waren die SMS daher auch nicht zu verakten. Auch die nachträgliche Presseberichterstattung führt nicht dazu, dass rückwirkend eine Aktenrelevanz perpetuiert wird, weil dadurch eben auch keine Entscheidungserheblichkeit für einen Verwaltungsvorgang des BMF entsteht.

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 (GMBl., 471). Diese ergänzt nach ihrem § 1 Absatz 1 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien und regelt das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien. Sie enthält Konkretisierungen allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung. § 1 Absatz 3 RegR stellt klar, dass die Regelungen auch für die elektronische Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut gelten. Die RegR sieht eine Differenzierung zwischen aktenrelevantem Schriftgut und solchem Schriftgut vor, das sofort oder alsbald zu vernichten ist. Letzteres ist nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es wird nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs. § 10 Absatz 1 Satz 1 RegR sieht vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen

zugeordnet wird. Satz 2 regelt, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten sind; bei nur geringem Informationswert sind sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen sind danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres, aufzubewahren. Auch ihnen kommt keine Aktenrelevanz zu (vgl. hierzu NVwZ 2022, 326 Rn. 18, 19, beck-online). Unabhängig von der jeweils gewählten Kommunikationsform erfolgt eine geeignete Verschriftlichung des Inhaltes, soweit dieser entscheidungserhebliche Informationen enthält, also für die inhaltliche Bearbeitung eines behördlichen Verwaltungsvorgangs relevant ist.

Die o. g. SMS wurden nicht veraktet. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wurde in den genannten Kommunikationsvorgängen und dargelegten Inhalten nicht gesehen. Die in Rede stehende Kommunikation hätte auch fernmündlich erfolgen können, so dass nicht einmal für eine logische Sekunde eine Aufzeichnung bestanden hätte. Da die Aufzeichnungen keinen amtlichen Zwecken dienen würden, wurde Ihr Zugangsanspruch nach § 1 IFG ebenfalls abgelehnt.

C. Presseberichterstattung im Kontext der Koalitionsverhandlungen 2021

Des Weiteren liegen neun SMS vom 22./23. Juli 2022 vor, welche einen ausschließlichen Bezug zu den Koalitionsverhandlungen von 2021 aufweisen. Da diese Kommunikation ausschließlich Herrn Christian Lindner in seiner Rolle als Bundesvorsitzender der FDP betrifft sind diese Aufzeichnungen nicht amtlich. Auch eine Veraktung würde keinen amtlichen Zwecken des BMF dienen. Damit fehlte es auch bzgl. dieser SMS an dem Kriterium der Amtlichkeit, weshalb Ihr Antrag auch diesbezüglich abgelehnt wurde.

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch hier nicht aus der RegR, da mangels Amtsbezugs keine Aktenrelevanz besteht. Die o. g. SMS wurden nicht veraktet. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wird in den genannten Kommunikationsvorgängen und dargelegten Inhalten nicht gesehen. Da die Aufzeichnungen der o. g. SMS keinen amtlichen Zwecken dienen, unterliegen diese ebenfalls nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

Bzgl. etwaiger Telefonate zwischen Herrn Christian Lindner und Herrn Oliver Blume wurde Ihr IFG-Antrag bereits mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

Hiergegen richten Sie mit Ihrem Widerspruch vom 24. Oktober 2022.

Gegen die unter A. dargestellte Zugangsverweigerung bzgl. der „Kommunikation im Zusammenhang mit der Geburtstagsgratulation von Herrn Christian Lindner an Herrn Oliver Blume“ führen Sie keine weitere Begründung aus.

Ihren Widerspruch gegen die unter B. „Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels“ dargestellte Ablehnung begründen Sie u. a. damit, dass „der inhaltliche Bezug von besagter SMS die Verhandlung auf EU-Ebene zum Thema Verbrennungsmotoren/E-Fuels sowie die Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung über eine gemeinsame Position gewesen sein soll.“ Anders als dargestellt, hätte somit kein „gesonderter“ Verwaltungsvorgang angelegt werden müssen, da zu dem den SMS zugrundeliegenden Thema bereits ein Vorgang im BMI existiere.

Aufgrund der bundesweiten öffentlichen Berichterstattung unter dem Schlagwort zum Austausch zwischen BM Lindner und dem Porsche-CEO dürfte bei den SMS kein „bagatellartiger Charakter“ vorliegen. Vielmehr sei im Angesicht der öffentlichen Aufmerksamkeit (Stichwort „Porschegate“) sehr stark von einer Aktenrelevanz auszugehen. Selbst wenn aktenrelevante Aufzeichnungen nicht veraktet werden, seien diese nach dem Informationsfreiheitsgesetz herauszugeben.

Zu der unter C. „Presseberichterstattung im Kontext der Koalitionsverhandlungen 2021“ von BMF dargelegten Begründung erklären Sie, dass die neun am 22./23. Juli 2022 ausgetauschten SMS sich Medienberichten zufolge auf die ZDF Sendung Die Anstalt vom 19. Juli 2022 beziehen, in der ein häufiger Austausch zwischen BM Lindner und Porsche-CEO Blume thematisiert worden war. Die Darstellung, dass sich die neun SMS vom 22./23. Juli 2022 auf Herrn Lindner in seiner Funktion als Parteivorsitzender beziehen, sei damit unzutreffend.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Nach nochmaliger Prüfung ergibt sich folgende Bewertung der hier vorliegenden amtlichen Informationen:

A. Geburtstagsgratulation von Herrn Christian Lindner an Herrn Oliver Blume

Die beiden im Ausgangsbescheid aufgeführten SMS vom 6. und 10. Juni 2022 anlässlich des Geburtstages von Herrn Blume sind auch nach erneuter Prüfung ausschließlich privater Natur und damit als private Informationen zu klassifizieren. Folglich fehlt es den Aufzeichnungen an der sog. Amtlichkeit, weshalb Sie keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen haben.

Aus diesem Grund weise ich Ihren hierauf bezogenen Widerspruch zurück.

B. Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels

Die von Ihnen begehrten vier SMS vom 28. Juni 2022 stehen im Zusammenhang mit der Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels und sind nur dann eine amtliche Information, wenn gerade ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dienen würde. Diese Finalität, amtlichen Zwecken zu dienen, bezieht das Gesetz nicht auf die Information selbst, sondern auf ihre Aufzeichnung. Dieser Zweck kann seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasst, oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung (BVerwG, Urteil vom 28.10.2021 - BVerwG 10 C 3.20). Eine subjektive Entscheidung zur Aufzeichnung dieser SMS in den Akten des BMF hat nicht stattgefunden. Die Speicherung der SMS im Mobiltelefon Herrn Lindners erfolgt nicht zu amtlichen Zwecken.

Auch bei objektiver Betrachtung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung waren diese SMS nicht gesondert zu amtlichen Zwecken aufzuzeichnen. Maßgeblich ist insoweit, ob sie Teil eines Verwaltungsvorgangs werden müssen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 45, 50, 57). Nur in diesem Fall dient die Aufzeichnung einem amtlichen Zweck. Schon die Regierungsbegründung zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes nimmt nicht nur private Informationen, sondern auch solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, vom Begriff der amtlichen Informationen aus (BT-Drs. 15/4493, 9). Im Zusammenhang mit dem erforderlichen amtlichen Zweck der Aufzeichnung gehören demnach solche Informationen nicht zu den amtlichen Informationen, die - etwa wegen ihres bagatellartigen Charakters - nicht aufzuzeichnen sind. Hierbei handelt es sich um Informationen, die nicht den Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs bilden. Anders als bei dem Begriff des Verwaltungsverfahrens in § 9 VwVfG ist es im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unerheblich, ob der Verwaltungsvorgang ein nach außen gerichtetes Behördenverhalten betrifft oder ob er einen rein innerdienstlichen Vorgang erfasst; maßgeblich ist allein, dass es sich um Informationen handelt, die zu amtlichen Zwecken festzuhalten oder zu speichern sind (BVerwG, Urt. v. 20.10.2016 - 7 C 20.15 (/201016U7C20.15.0), Buchholz 404 IFG Nr, 21 Rn. 10).

Dies ist bei den in Rede stehenden SMS nicht der Fall, da diese nicht die Grundlage oder Gegenstand eines hiesigen Verwaltungsvorgangs werden müssen. Ursächlich ist die für eine Veraktung fehlende Entscheidungs- und Entstehungsrelevanz dieser SMS.

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 (GMBl., 471). Diese ergänzt nach ihrem § 1 Absatz 1 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien und regelt das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien. Sie enthält Konkretisierungen allgemei-

ner Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung. § 1 Absatz 3 RegR stellt klar, dass die Regelungen auch für die elektronische Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut gelten.
Die RegR sieht eine Differenzierung zwischen aktenrelevantem Schriftgut und solchem Schriftgut vor, das sofort oder alsbald zu vernichten ist. Letzteres ist nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es wird nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs. § 10 Absatz 1 Satz 1 RegR sieht vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen zugeordnet wird. Satz 2 regelt, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten sind; bei nur geringem Informationswert sind sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen sind danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres, aufzubewahren. Auch ihnen kommt keine Aktenrelevanz zu (vgl. hierzu NVwZ 2022, 326 Rn. 18, 19, beck-online). Unabhängig von der jeweils gewählten Kommunikationsform erfolgt eine geeignete Verschriftlichung des Inhaltes, soweit dieser entscheidungserhebliche Informationen enthält, also für die inhaltliche Bearbeitung eines behördlichen Verwaltungsvorgangs relevant ist.

Mangels Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wird in den genannten Kommunikationsvorgängen keine Veraktungspflicht gesehen. Die in Rede stehende Kommunikation hätte auch fernmündlich erfolgen können, so dass nicht einmal für eine logische Sekunde eine Aufzeichnung bestanden hätte. Zwar führen Sie zutreffend aus, dass auch fernmündliche Kommunikation nach den Regelungen zur Aktenführung einer Dokumentationspflicht unterliegen kann. Eine den antragsbefangenen SMS entsprechende fernmündliche Kommunikation wäre mangels Relevanz für einen Verwaltungsvorgang des BMF ebenfalls nicht veraktet worden.

Da die SMS keinen amtlichen Zwecken dienen, unterliegen diese mangels Amtlichkeit nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

Insofern wird Ihr diesbezüglicher Widerspruch ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.

C. Presseberichterstattung im Kontext der Koalitionsverhandlungen 2021

Die neun von Ihnen beantragten SMS vom 22./23. Juli 2022, weisen, wie bereits im Ausgangsbescheid dargestellt, einen ausschließlichen Bezug zu den Koalitionsverhandlungen im Herbst 2021 auf. Diese Kommunikation betrifft Herrn Christian Lindner in seiner Rolle als Bundesvorsitzender der FDP und nicht als Bundesminister der Finanzen. Der Inhalt dieser Kommunikation ist für das BMF nicht aktenrelevant, sie betrifft zudem keinen BMF-Verwaltungsvorgang. Die Aufzeichnungen sind daher nicht amtlich und eine Veraktung würde keinen amtlichen Zwecken innerhalb des BMF dienen. Damit fehlt es auch nach erneuter Prüfung bzgl. dieser neun SMS an dem Kriterium der „Amtlichkeit".

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch hier nicht aus der RegR, da mangels Amtsbezugs keine Aktenrelevanz besteht. Die o. g. SMS wurden nicht veraktet. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wird in den genannten Kommunikationsvorgängen und dargelegten Inhalten nicht gesehen. Da die Aufzeichnungen der o. g. SMS keinen amtlichen Zwecken dienen, unterliegen diese ebenfalls nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

Auch der von Ihnen angeführte Umstand, dass die neun SMS im zeitlichen Zusammenhang mit einer Sendung des ZDF stehen sollen, führt nicht dazu, dass Herr Lindner in seiner „anderen Funktion" als Bundesminister der Finanzen tätig geworden ist. Vielmehr beziehen sich die Inhalte der Kommunikation weiterhin auf die zurückliegenden Koalitionsverhandlungen, an welchen Herr Lindner ausschließlich in seiner Funktion als Parteivorsitzender teilnahm.

Ihr Widerspruch wird daher auch in Bezug auf diesen Punkt als unbegründet zurückgewiesen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO. Der Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 € zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 €.

Die Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr bzw. sonstiger Kosten haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Asmussen

Beglaubigt

[redacted]